

## E n t s c h e i d u n g s a n m e r k u n g

### Sachliche Gerichtszuständigkeit

**Eine Zuständigkeit des Landgerichts, welche zur Verweisung gemäß § 270 StPO führt, ergibt sich nicht daraus, dass nach Scheitern von Verständigungsgesprächen beim Amtsgericht (Schöffengericht) dieses einen besonderen Umfang der Sache (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG) annimmt. (Amtlicher Leitsatz)**

StPO § 270

GVG § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3

GG Art. 3 Abs. 1, 12 Abs. 1, 103 Abs. 2

BGH, Beschl. v. 6.10.2016 – 2 StR 330/16 (LG Bonn)<sup>1</sup>

#### I. Die erstinstanzliche sachliche Gerichtszuständigkeit

Die Entscheidung des 2. Senats thematisiert die in den §§ 24 ff., 28 f., 74 ff., 120 GVG geregelte sachliche Gerichtszuständigkeit<sup>2</sup> für erstinstanzliche Urteilsentscheidungen, präziser: deren potenzielle Veränderung im Verlaufe des Verfahrens, hier am Beispiel geänderter Prognosen über den Verfahrensumfang nach dem Scheitern von Verständigungsgesprächen. Zwar richtet sich die sachliche Zuständigkeit oft nach der konkret zu erwartenden Strafe.<sup>3</sup> Teilweise spielen aber wie in der Senatsentscheidung daneben oder sogar ausschließlich Verfahrensaspekte sowie die Art des angeklagten Delikts eine Rolle.

Vorrang genießen bei der Bestimmung des sachlich zuständigen Gerichts ausschließliche Zuständigkeiten infolge der Anklage bestimmter Katalogstraftaten. So ist die Schwurgerichtskammer<sup>4</sup> am Landgericht zuständig für praktisch alle Tötungsdelikte<sup>5</sup> (§ 74 Abs. 2 GVG) und die dortige Staatsschutzkammer für die sich aus § 74a Abs. 1 und 2 GVG ergebenden Staatsschutzdelikte; über andere, schwerere Staatsschutzdelikte entscheidet erstinstanzlich nach § 120 Abs. 1 und 2 GVG der Strafsenat beim Oberlandesgericht.

Liegt keine der genannten Katalogtaten vor, ergeben sich weitere vorrangige Zuständigkeitskriterien aus der Erwartung bestimmter Maßregeln der Besserung und Sicherung. Wenn nämlich die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus

(§ 63 StGB) oder in der Sicherungsverwahrung (§ 66 f. StGB) zu erwarten steht, so schließt dies eine amtsgerichtliche Zuständigkeit prinzipiell aus (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG) und es muss zumindest<sup>6</sup> zur allgemeinen großen Strafkammer am Landgericht angeklagt werden. Ähnlich wirkt das Vorliegen der in § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG genannten Verfahrenskriterien: Ist eine besondere Bedeutung des Falles, ein besonderer Umfang des Verfahrens oder eine besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten anzunehmen, so führt das zur Unzuständigkeit des Amtsgerichts und stattdessen zur Zuständigkeit der Strafkammern (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 74 Abs. 1 S. 2 GVG).

In der Masse aller Anklageverfahren sind freilich sämtliche dieser vorrangigen Kriterien schlicht nicht einschlägig, weshalb das zwar entscheidungslogisch letzte, tatsächlich aber bedeutsamste Kriterium der Straferwartung zum Zuge kommt, wenngleich selbst hier noch Deliktskategorien eine Rolle spielen, nämlich die Frage, ob ein Verbrechen oder ein Vergehen anzuklagen ist. Wenn also keine der vorgenannten vorrangigen Zuständigkeiten besteht, so ist der Strafrichter beim Amtsgericht zuständig für alle verbleibenden Vergehen mit einer konkreten Straferwartung von maximal zwei Jahren Freiheitsstrafe, nicht aber für Verbrechen (§ 25 Nr. 2 GVG). Für Verbrechen und für die übrigen Vergehen ist beim Amtsgericht ferner das Schöffengericht zuständig, sofern die Straferwartung vier Jahre Freiheitsstrafe nicht übersteigt (§ 28 i.V.m. § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG). Die allgemeine Strafkammer beim Landgericht schließlich entscheidet erstinstanzlich über alle Verbrechen und Vergehen, deren konkrete Straferwartung vier Jahre Freiheitsstrafe übersteigt (§ 74 Abs. 1 GVG).

Die Frage der Zuständigkeit darf im Übrigen nicht mit der Frage nach der Rechtsfolgenkompetenz der einzelnen Gerichte verwechselt werden. So ist zwar der Strafrichter nur zuständig für Vergehen mit einer Straferwartung von maximal zwei Jahren Freiheitsstrafe; gleichwohl darf er – wie das Schöffengericht – auf bis zu vier Jahre Freiheitsstrafe erkennen (§ 24 Abs. 2 StGB).<sup>7</sup>

Un erwähnt blieb bis hierhin die Wirtschaftsstrafkammer, deren Zuständigkeit sich auf Straftaten beschränkt, die zum einen nach den bisherigen Kriterien zur allgemeinen großen Strafkammer anzuklagen wären und die zum anderen eine Katalogtat nach § 74c Abs. 1 GVG darstellen. Ein Subventionsbetrug (§ 74c Abs. 1 S. 1 Nr. 5 GVG) beispielsweise wird dann vor der Wirtschaftsstrafkammer verhandelt, wenn mehr als vier Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten sind; beträgt die Straferwartung hingegen weniger, so wäre das Schöffengericht oder gar der Strafrichter zuständig.

<sup>1</sup> Abrufbar unter

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=1ade054d2165bc246e809f5c8a16188d&nr=76379&pos=0&anz=1> (28.2.2017).

Weitere Fundstellen: BGH NJW 2017, 280 m. Anm. Zopfs; StraFo 2017, 27; besprochen von Peglau, jurisPR-StrafR 26/2016 Anm. 3.

<sup>2</sup> Zur örtlichen Zuständigkeit siehe näher Heghmanns, Strafverfahren, 2014, Rn. 633 ff.

<sup>3</sup> Vollständigere Übersicht und eingehendere Erläuterungen bei Heghmanns (Fn. 2), Rn. 632 bzw. dort Tab. 1 und ET 11-04.

<sup>4</sup> Korrektere, aber weniger einprägsamere Bezeichnung: Strafkammer als Schwurgericht, vgl. § 74 Abs. 2 S. 1 GVG a.E.

<sup>5</sup> Prominenteste Ausnahme ist § 222 StGB, wo sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen richtet.

<sup>6</sup> Besondere Strafkammern oder der Strafsenat beim Oberlandesgericht könnten ebenfalls über die genannten Unterbringungen entscheiden, weshalb ihre Zuständigkeit qua Katalogtat vorgeht.

<sup>7</sup> BGHSt 42, 205 (213).

## II. Änderungen der Zuständigkeit im Verlaufe des Verfahrens

Alle für die Zuständigkeit bedeutsamen Verfahrensparameter können sich freilich im Verlaufe des weiteren Verfahrens infolge neuer tatsächlicher Erkenntnisse über die Tat oder die Schuld der an ihr Beteiligten ändern. So mag sich die Straferwartung plötzlich anders darstellen, z.B. wegen eines zunächst nicht zu erwartenden Geständnisses des Angeklagten oder umgekehrt wegen erst verspätet zutage tretender, erheblicher Straftatfolgen. Aus einem Totschlagsversuch mag wegen eines anzunehmenden Rücktritts vom Versuch (§ 24 StGB) eine gefährliche Körperverletzung werden und umgekehrt. Auch kann sich eine ursprünglich als Umfangsverfahren eingeordnete Sache – etwa infolge eines Geständnisses – als in Wahrheit schnell abzuurteilend entpuppen, während in anderen Verfahren ein zunächst einfach erscheinender Tatvorwurf wegen einer Reihe erfolgreicher Beweisanträge monatelanges Verhandeln erfordern kann. Stellen sich diese Veränderungen noch im Zwischenverfahren heraus, so erlaubt § 209 StPO, hierauf flexibel zu reagieren und die Sache demjenigen Gericht zuzuweisen, welches auf Grund der neuen Erkenntnisse als der sachlich richtige Adressat erscheint. Ist freilich erst einmal die Sache vor einem bestimmten Gericht eröffnet worden (§ 207 Abs. 1 StPO), so reduzieren sich die Reaktionsmöglichkeiten. Nach den §§ 225a, 269 StPO hat es bei einer gewissermaßen überhöhten Zuständigkeit zu verbleiben, während im umgekehrten Fall § 225a Abs. 1 StPO vor der Hauptverhandlung eine Vorlage der Sache, § 270 Abs. 1 S. 1 StPO *innerhalb* der Hauptverhandlung sogar ihre unmittelbare Verweisung an ein höherrangiges zuständiges Gericht erlaubt.<sup>8</sup> Bemerkenswert ist, dass diese zuletzt genannte, von einem niederrangigeren Gericht ausgesprochene Verweisung das höhere Gericht sogar bindet, sofern nicht willkürlich verwiesen wurde.<sup>9</sup> Vor diesem Hintergrund mag es Untergerichten gelegentlich verlockend erscheinen, sich einem komplizierter werdenden Hauptverfahren und einem langen Urteil durch einen kurzen Beschluss gemäß § 270 Abs. 1 S. 1 StPO zum Nachteil seines übergeordneten Gerichts zu entziehen.<sup>10</sup> Dieses vermag sich dem nur ausnahmsweise zu erwehren, wenn es nämlich dem verweisenden Gericht Willkür anlasten kann, ein Vorwurf, der seinerseits nicht leichtfertig erhoben werden dürfte. Über eine solche Konstel-

<sup>8</sup> Eine Ausnahme gilt im Verhältnis von Strafrichter zu Schöffengericht bei ansteigender Straferwartung: Da der Strafrichter wie erwähnt bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe verhängen darf, stellt eine in diesen Rahmen gewechselte Straferwartung für ihn keinen Verweisungsgrund zum Schöffengericht dar, vgl. BGH NStZ 2009, 579 (580).

<sup>9</sup> *Moldenhauer*, in: Knauer u.a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 2, 2016, § 270 Rn. 47 ff.; *Meyer-Goßner*, in: Meyer-Goßner/Schmitt (Hrsg.), Strafprozessordnung, Kommentar, 59. Aufl. 2016, § 270 Rn. 19 f. m.w.N.

<sup>10</sup> Bei der Vorlage nach § 225a Abs. 1 StPO entscheidet hingegen das höhere Gericht über die Zuständigkeit; hält es die Vorlage für unbegründet, so weist es diese zurück und es bleibt das vorliegende Gericht zuständig.

lation, und zwar eine Verweisung infolge gesteigerten Sachumfanges im Sinne von § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG, hatte der *Senat* in seinem hier zu besprechenden Beschluss zu befinden.

## III. Der Sachverhalt

Dem Angeklagten wurde ein gewerbsmäßiger Verstoß gegen § 143a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 i.V.m. § 143 Abs. 2 MarkenG<sup>11</sup> in insgesamt 33 Fällen zur Last gelegt. Es ging um den Vorwurf, Markenuhren ohne Zustimmung des Markenrechtinhabers an den vorgesehenen geschlossenen Vertriebswegen vorbei in die EU importiert und verkauft zu haben.<sup>12</sup> Wegen dieser Vorwürfe befand sich der Angeklagte in Untersuchungshaft, während es zu ersten Gesprächen zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung über die Möglichkeit einer Verständigung über das Strafmaß kam. In Rede stand eine Freiheitsstrafe zur Bewährung neben einer zusätzlich zu verhängenden Geldstrafe (vgl. §§ 52 Abs. 3, 53 Abs. 2 S. 2 StGB). Die Staatsanwaltschaft erhob vor diesem Hintergrund Anklage zum Amtsgericht – Schöffengericht – in Bonn, das im Juli 2015 in der Erwartung, es werde zu einer Verständigung kommen, das Hauptverfahren vor sich eröffnete. In der Hauptverhandlung im August 2015 schlug die Verteidigung eine Verständigung gemäß § 257c StPO über die genannte Strafenkombination vor, womit sich Staatsanwaltschaft und Schöffengericht prinzipiell einverstanden zeigten; allerdings verlangte der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft vor seiner endgültigen Zustimmung zu der vorgeschlagenen Verständigung eine Sicherstellung der zu zahlenden Geldstrafe in Höhe von etwa 200.000 Euro. Nachdem zu diesem Zwecke die Hauptverhandlung für etwa zwei Wochen unterbrochen worden war, musste der Verteidiger im Fortsetzungstermin erklären, der Angeklagte habe zwar versucht, einen entsprechenden Betrag auf ein Rechtsanwaltsanderkonto des Verteidigers zu überweisen. Weil er dies aus der Haft heraus nicht selbst hätte veranlassen können, habe er seine Ehefrau darum gebeten. Diese wiederum hätte beim Einblick in die Kontounterlagen festgestellt, dass der Angeklagte offenkundig einer Geliebten eine Eigentumswohnung gekauft habe, weshalb sie sich nunmehr weigere, die Überweisung auszuführen.<sup>13</sup> Nachdem infolgedessen keine Verständigung zustande gekommen war und der Angeklagte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte, erschien dem Schöffengericht – zutreffend – eine umfassende Beweisaufnahme erforderlich. Es verwies deshalb die Sache nunmehr gemäß § 270 Abs. 1 S. 1 StPO wegen besonderen Umfangs der Sache im Sinne von § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG an die Wirtschaftsstrafkammer<sup>14</sup> des Landgerichts Bonn,<sup>15</sup> welche wiederum ihrerseits davon

<sup>11</sup> Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen v. 25.10.1994 (BGBl. I 1994, S. 3082; BGBl. I 1995, S. 156; BGBl. I 1996, S. 682), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 4.4.2016 (BGBl. I 2016, S. 558).

<sup>12</sup> Zur näheren Sachverhaltsschilderung vgl. LG Bonn, Urt. v. 7.3.2016 – 27 KLs 430 Js 794/15, Rn. 28 ff (juris).

<sup>13</sup> BGH, Beschl. v. 6.10.2016 – 2 StR 330/16, Rn. 4.

<sup>14</sup> Im Hinblick auf § 74c Abs. 1 Nr. 1 GVG.

<sup>15</sup> BGH, Beschl. v. 6.10.2016 – 2 StR 330/16, Rn. 5.

ausging, es handele sich um keine willkürliche und daher um eine wirksame und bindende Verweisung.<sup>16</sup> Der Angeklagte wurde schließlich durch die Wirtschaftsstrafkammer wegen der oben genannten Taten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt.

#### IV. Die Entscheidung des *Senats*

Auf die Revision des Angeklagten hob der *Senat* das Urteil mangels Zuständigkeit der erkennenden Wirtschaftsstrafkammer auf und verwies die Sache zur neuen Entscheidung an das Schöffengericht beim Amtsgericht Bonn zurück.<sup>17</sup> Um zu dem Befund einer Unzuständigkeit der Strafkammer gelangen zu können, musste der *Senat* zunächst um die prinzipielle Bindungswirkung des amtsgerichtlichen Verweisungsbeschlusses nach § 270 Abs. 1 S. 1 StPO herumkommen, wozu er sich auf die Verletzung höherrangigen Rechts, nämlich der Garantie des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG), beruft. Wenn allerdings dazu bereits jede Unzuständigkeit genügen würde, unterliefe dies die gesetzlich gewollte Bindungswirkung der Beschlüsse nach § 270 StPO. Auch wäre jede einfachgesetzliche Zuständigkeitsfrage sogleich auf die verfassungsrechtliche Ebene gehoben, wie das BVerfG kritisch anmerkt.<sup>18</sup> Daher führt der *Senat* unter Berufung auf die einschlägige verfassungsgerichtliche Rspr.<sup>19</sup> aus, es müsse mehr als eine nur irrtümliche Fehlannahme bei der Auslegung von Zuständigkeitsnormen vorliegen. Vielmehr sei eine grundlegende Verkenntung der verfassungsrechtlichen Gewährleistung erforderlich.<sup>20</sup>

Um dies zu prüfen, legt der *Senat* zunächst dar, die Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit sei prinzipiell mit der Eröffnung zu treffen und insoweit trete regelmäßig eine sog. Zuständigkeitsperpetuierung ein. § 270 StPO unterliege einer teleologischen Reduktion. Allein die Zuständigkeitsmerkmale des § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 (Schwurgerichtssache, Staatsschutzsache) und Nr. 2 GVG (Strafmaßüberschreitung) gestatteten in der Hauptverhandlung noch eine Verweisung vom Amtsgericht an das Landgericht, nicht aber die normativen Kriterien des Umfangs oder der Bedeutung der Sache in § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG.<sup>21</sup> Interessanterweise schweigt der *Senat* an dieser Stelle über die besondere Schutzbedürftigkeit von Opferzeugen, das dritte Kriterium in § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG. Angesichts seiner strukturellen Ähnlichkeit – auch insoweit können jederzeit neue Erkenntnisse über die

Belastbarkeit eines Zeugen ergeben – kann hierfür aber nichts anderes gelten, d.h. auch insoweit muss es bei der einmal im Eröffnungsbeschluss getroffenen Wertung bleiben (man mag ergänzen: solange diese ex ante betrachtet sachgerecht gewesen war<sup>22</sup>).

Nun bleibt freilich die Frage, welcher angenommene Verfahrensverlauf der Einschätzung über den zu erwartenden Umfang eines Verfahrens zu Grunde zu legen ist. Hierzu vertritt der *Senat* eine für Rechtssicherheit sorgende, klare Linie: Nicht die nach dem jeweiligen Stand von etwaigen Verständigungsgesprächen aktuell erwartbare, sondern die unabhängig von möglichen Abkürzungen für den Fall vollständiger Sachaufklärung notwendige Verfahrensdauer bilde den Maßstab.<sup>23</sup> Zwar überzeugt das folgende Hilfsargument, auch im Falle einer Verständigung und eines Geständnisses sei schließlich dessen Überprüfung im Strengbeweisverfahren notwendig,<sup>24</sup> allenfalls unter rein verfahrenstheoretischem, die Praxis ausblendem Blickwinkel. Sehr viel durchschlagender ist demgegenüber die Erwägung, bis zur erreichten (und seitens des Angeklagten erfüllten) Verständigung seien das weitere Verfahrensschicksal und damit auch der weitere Verfahrensaufwand ungewiss.<sup>25</sup> Neben der ohnehin stets einzubeziehenden Unsicherheit, die mit jeder Prognose verbunden ist, besteht daher eine weitere über die Prognosegrundlagen, sofern man auf die jeweils aktuelle, wechselhafte Verfahrenssituation zu schauen hätte. Auf einer derartigen doppelten Unsicherheit darf aber eine so wesentliche Entscheidung wie die Identifizierung des gesetzlichen Richters im konkreten Einzelfall nicht beruhen. Es ist deshalb richtig, sich insoweit auf den worst case vollständiger Sachaufklärung einzurichten, weil anhand seiner noch relativ gut abzuschätzen ist, welcher Bedarf an Hauptverhandlungszeit anfallen könnte. Als Nebeneffekt dürfte sich zwar die Zahl der im Hinblick auf § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB den Strafkammern zufallenden Verfahren etwas erhöhen;<sup>26</sup> im Hinblick auf die bei den Strafkammern im Zweifel gründlichere Sachbehandlung wäre diese Entwicklung aber vielleicht sogar zu begrüßen.

Nach diesen Überlegungen steht für den *Senat* fest, dass allein wegen der veränderten Einschätzung über den Verhandlungsbedarf keine Verweisung an das Landgericht erfolgen durfte.<sup>27</sup> Eine Ausnahme gälte allenfalls, wenn schon aus dem Anklagesatz die Unrichtigkeit der ursprünglich angenommenen Zuständigkeit folge.<sup>28</sup> Dies meint aber ersichtlich nur die ohnehin unproblematischen Fehlannahmen einer (Un-)Zuständigkeit nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG und berührt die zu entscheidende Fallkonstellation ersichtlich nicht. Denn der Umfang einer Sache, verstanden als der für die Aufklärung entstehende Bedarf an Beweismitteln, lässt sich aus dem Anklagesatz sicherlich nicht erkennen. Deshalb

<sup>16</sup> BGH, Beschl. v. 6.10.2016 – 2 StR 330/16, Rn. 6.

<sup>17</sup> BGH, Beschl. v. 6.10.2016 – 2 StR 330/16, Rn. 1 f.

<sup>18</sup> BVerfGE 87, 282 (284 f.).

<sup>19</sup> BVerfGE 87, 282 (284 f.); BVerfG NJW 2012, 3357 (3365); BVerfG NVwZ 2015, 510 (513).

<sup>20</sup> BGH, Beschl. v. 6.10.2016 – 2 StR 330/16, Rn. 9.

<sup>21</sup> BGH, Beschl. v. 6.10.2016 – 2 StR 330/16, Rn. 11; desgleichen *Frister*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 5, 5. Aufl. 2016, § 270 Rn. 12; zur Bedeutung der Sache bereits ebenso *Rieß*, GA 1976, 1 (11 f.); Regierungsentwurf zum StVÄG 1979, BT-Drs. 8/976, S. 22; BGHSt 47, 16 (21); kritisch *Degener*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 9, 5. Aufl. 2016, § 24 GVG Rn. 38.

<sup>22</sup> Vgl. dazu sogleich unter V.

<sup>23</sup> BGH, Beschl. v. 6.10.2016 – 2 StR 330/16, Rn. 13 f.

<sup>24</sup> BGH, Beschl. v. 6.10.2016 – 2 StR 330/16, Rn. 14.

<sup>25</sup> BGH, Beschl. v. 6.10.2016 – 2 StR 330/16, Rn. 13.

<sup>26</sup> Ähnlich *Zopfs*, NJW 2017, 282.

<sup>27</sup> BGH, Beschl. v. 6.10.2016 – 2 StR 330/16, Rn. 15.

<sup>28</sup> BGH, Beschl. v. 6.10.2016 – 2 StR 330/16, Rn. 16.

sei, so der *Senat* weiter, die vom Schöffengericht angenommene Zuständigkeitsverschiebung mit Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG unvereinbar.<sup>29</sup>

Hinsichtlich des weiteren Prozedere stellt der *Senat* sodann fest, der Verweisungsbeschluss sei deswegen nicht so gleich unwirksam, sondern es entfielen lediglich seine Bindungswirkungen. Folglich bleibe zu überprüfen, ob die Strafkammer auf den Verweisungsbeschluss hin richtigerweise die Sache wegen eigener Zuständigkeit dennoch hätte behalten müssen, ob also nicht doch ein Fall des § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG vorgelegen haben könnte. Der *Senat* verneint aber eine vier Jahre Freiheitsstrafe übersteigende Straferwartung, da kein besonders strafwürdiger Fall der Markenpiraterie mit erheblicher wirtschaftlicher Schädigung des Markenrechtinhabers anzunehmen sei.<sup>30</sup> Einleuchtend belegt wird dies durch das tatsächlich ausgeurteilte Strafmaß von drei Jahren und drei Monaten Freiheitsstrafe. Folgerichtig sei die Strafkammer unter keinem Aspekt sachlich zuständig gewesen, ihr Urteil daher fehlerhaft ergangen und aufzuheben.

## V. Bewertung und Folgerungen

Die Bedeutung der Entscheidung des *Senats* geht jedenfalls deutlich über das hinaus, was der sehr eng gefasste, das Scheitern von Verständigungsbemühungen in den Vordergrund rückende Leitsatz ausdrückt. Denn nunmehr ist höchst richterlich zum einen geklärt, dass Veränderungen gegenüber dem im Eröffnungsbeschluss zu Grunde gelegten Annahmen hinsichtlich der Zuständigkeitskriterien nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG grundsätzlich keinen Raum für Zuständigkeitskorrekturen im weiteren Verfahrensverlauf bieten. Zum anderen hat der *Senat* als Maßstab für die Schätzung des besonderen Umfangs den im Falle vollständiger Sachaufklärung notwendigen Aufwand bestimmt. Beides ist zu begrüßen und sollte dazu führen, an dieser Stelle für Klarheit zu sorgen und Unsicherheiten hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit künftig zu reduzieren.

Gleichwohl lässt der Beschluss noch Fragen offen, die sich vor allem zum Verständnis der Zuständigkeitsperpetuierung auf tun. Es ist nämlich nicht ganz klar, wie weit diese reichen soll. Gerade der dem *Senat* vorliegende Fall hätte aber Anlass geboten, hierzu mehr auszuführen. Legt man nämlich die Maßstäbe des *Senats* (Beurteilung des besonderen Umfangs anhand des Verhandlungsumfanges bei vollständiger Sachaufklärung) zu Grunde, so scheint es so, als wäre zum Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses wohl tatsächlich eine Zuständigkeit der Strafkammer wegen des besonderen Umfangs der Sache anzunehmen gewesen. Das folgende Hauptverfahren vor der Strafkammer, die offenbar eine vollständige Sachaufklärung betreiben musste, mit immerhin 17 Hauptverhandlungstagen zwischen Mitte November 2015 und Anfang März 2016<sup>31</sup> dürfte jedenfalls von besonderem Umfang im Sinne von § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG gewesen sein, was schon der Blick auf die ähnliche, konkretere Rege-

lung in § 76 Abs. 2 S. 3 Nr. 3, Abs. 3 GVG mit seiner Grenze von zehn Hauptverhandlungstagen erhellt. Zudem ist nicht ersichtlich, wieso dieser Umfang bei Zugrundelegung des richtigen Maßstabes vollständiger Sachaufklärung nicht schon bei der Eröffnungsentscheidung erkennbar gewesen sein sollte. Wenn man demzufolge annimmt, das Schöffengericht habe sich in der Hoffnung auf eine Verständigung zunächst anders (und damit falsch) entschieden, indem es die Sache bei sich eröffnet hatte, so entsteht ein Dilemma. Da das Schöffengericht nach der Auffassung des *Senats* keinerlei Chancen mehr hatte, die Sache noch rechtmäßig an die Strafkammer abzugeben, hätte es – so wohl auch der an das Schöffengericht zurückverweisende *Senat* – selbst in der Sache entscheiden müssen. Andererseits obliegt es dem Gericht nach § 6 StPO, jederzeit seine sachliche Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen. Eine dabei festgestellte sachliche Unzuständigkeit stellt – außerhalb der Anwendungsfälle von § 269 StPO – ein Sachurteilshindernis dar, worauf Einstellungsbeschluss bzw. -urteil zu ergehen hätten, sofern die Unzuständigkeit nicht durch Vorlage oder Verweisung zum zuständigen Gericht behoben werden könnte,<sup>32</sup> was der *Senat* aber ausgeschlossen hat.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die Zuständigkeitsperpetuierung auch diesen Fall eines an sich sachlich unzuständigen Gerichts erfassen kann und darf. Zweifellos ist nichts gegen eine Fortschreibung der Zuständigkeit einzuwenden, wenn das Amtsgericht sich zunächst einmal fehlerfrei für die eigene Zuständigkeit entscheidet und erst nach Eröffnung neue Umstände eintreten, die seine Annahme ex post als Fehlprognose erscheinen lassen. In solchen Fällen überzeugt die Argumentation, die Zuständigkeit des Amtsgerichts dürfe nicht bei jeder beliebigen Änderung der Prozesslage in Frage gestellt werden. Aber kann das ebenso gelten, wenn das Amtsgericht einen falschen Maßstab angelegt oder trotz klar erkennbaren besonderen Umfangs dennoch vor sich eröffnet hatte? Darf – denn darauf liefe eine Zuständigkeitsperpetuierung in diesem Falle hinaus – ein solcher Fehler folgenlos bleiben mit der Folge, dass der von Anfang an erkennbare gesetzliche Richter (Strafkammer) von der Entscheidung endgültig ausgeschlossen bleibt? Ich halte das vor allem deshalb für inakzeptabel, weil eine solche Zuständigkeitsperpetuierung keinerlei Anhalt im Gesetz findet und man daher keine Handhabe besitzt, mit ihrer Hilfe die Zuständigkeit des Amtsgerichts gewissermaßen zu fingieren. Im Gegenteil: § 269 StPO beschränkt die Akzeptabilität falscher Zuständigkeitsentscheidungen explizit auf die Unzuständigkeit höherrangiger Gerichte; für die Unzuständigkeit unterrangiger Gerichte fehlt eine entsprechende Ausnahmeregelung, die eine Entscheidung in der Sache durch das unzuständige Gericht erlauben könnte. Zwar verweist der *Senat* in ganz anderem Zusammenhang darauf, die neuere Norm des § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG werde von der älteren Norm des § 270 StPO (und

<sup>29</sup> BGH, Beschl. v. 6.10.2016 – 2 StR 330/16, Rn. 18.

<sup>30</sup> BGH, Beschl. v. 6.10.2016 – 2 StR 330/16, Rn. 21 f.

<sup>31</sup> LG Bonn, Urt. v. 7.3.2016 – 27 KLs 430 Js 794/15, Rn. 133 (juris).

<sup>32</sup> Scheuten, in: Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Aufl. 2013, § 6 Rn. 1; Weßlau, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 1, 4. Aufl. 2013, § 6 Rn. 7.

damit auch nicht von § 269 StPO) nicht erfasst,<sup>33</sup> was im Ergebnis auch den Weg für seine Lösung hätte freimachen können. Diese Argumentation verkennt indessen, dass der Gesetzgeber natürlich auch neuere Regelungen sehr bewusst in tradierte Regelungsregime einfügen kann (und muss). Folgerichtig darf § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG nicht einfach als abseits der Grundsatzentscheidung der §§ 6, 269 f. StPO stehend verstanden werden, sondern auch für ihn muss gelten, dass Unzuständigkeiten höherrangiger Gerichte unschädlich bleiben, solche niederrangigerer Gerichte aber zu einem Sachurteilshindernis führen. Richtigerweise hätte das Schöffengericht also in dem Moment, in welchem es seinen Fehler erkannt hatte, das Verfahren per Beschluss (§ 206a StPO) bzw. per Urteil (§ 260 Abs. 3 StPO) einzustellen gehabt, damit die Staatsanwaltschaft mittels einer neuen Anklage die Sache zum gesetzlichen Richter anklagen konnte.

Vor diesem Hintergrund verwundert es, wenn der *Senat* nun eine Zurückverweisung an das Schöffengericht beschließt. Wäre auch er von dessen sachlicher Unzuständigkeit ausgegangen, so hätte es näher gelegen, die ausdrücklich verworfene Zuständigkeit der Strafkammer<sup>34</sup> anzunehmen und auf die Revision hin deren Urteil auf andere Fehler zu untersuchen. Die Zurückverweisung lässt sich deshalb (sofern der *Senat* dies bedacht hatte) als Votum dafür interpretieren, im Sinne einer umfassenden Zuständigkeitsperpetuierung die fehlerhafte Zuständigkeitsannahme durch das Schöffengericht im Ergebnis folgenlos zu stellen. Aus den genannten Gründen müsste dies aber als Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters in Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG angesehen werden. Es mag freilich sein, dass diese Problematik dem *Senat* entgangen ist, denn er kommentiert seine Zurückverweisung unter diesem Aspekt nicht und erörtert vielmehr die sachliche Zuständigkeit des Schöffengerichts allein unter dem Blickwinkel der Straferwartung (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG).<sup>35</sup> Das letzte Wort scheint also – zumindest mit letzter Klarheit – noch nicht gesprochen zu sein.

*Prof. Dr. Michael Heghmanns, Münster*

<sup>33</sup> BGH, Beschl. v. 6.10.2016 – 2 StR 330/16, Rn. 17.

<sup>34</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 6.10.2016 – 2 StR 330/16, Rn. 20 ff.

<sup>35</sup> BGH, Beschl. v. 6.10.2016 – 2 StR 330/16, Rn. 21 f.